

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00757 vom 30. März 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00757

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00757 du 30 mars 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00757 del 30 marzo 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen und eine Invalidenrente.

2.2. Die Beschwerdegegnerin begründet ihren ablehnenden Entscheid damit, dass der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit (Verzicht auf Nassarbeit, Kontakt mit festen oder flüssigen Reizstoffen sowie starke mechanische Belastungen der Hände) zu 100 % arbeitsfähig und lediglich ein Invaliditätsgrad von 17 % ausgewiesen sei. Die beantragten beruflichen Massnahmen seien nicht möglich, da sich der Beschwerdeführer subjektiv nicht arbeitsfähig fühle. Sollte sich sein Gesundheitszustand bessern, könne er zu einem späteren Zeitpunkt berufliche Unterstützung durch die Invalidenversicherung in Anspruch nehmen (Urk. 2).

2.3. Der Beschwerdeführer hält dagegen, er sei für jegliche mechanische Belastungen und damit auch für repetitive Tätigkeiten eingeschränkt. Damit und unter Berücksichtigung seines Alters sowie seines Ausbildungsstandes betrage seine Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt höchstens 60 % und nicht 100 %, wie von der Beschwerdegegnerin angenommen. Daraus errechne sich ein Invaliditätsgrad von 41 %. Zudem habe er Anspruch auf eine berufliche Abklärung, da die Voraussetzungen gegeben seien, wolle er doch arbeiten, sehe jedoch keine Einsatzmöglichkeiten.

E. 3

3.1. Dr. D. diagnostizierte in seinem Arztbericht vom 7. September 2008 ein hyperkeratotisches rhagadiformes Handekzem, Differenzialdiagnose Psoriasis vulgaris, kumulativ toxisch bei Nassarbeit am Arbeitsplatz, mit Sensibilisierung vom Spättyp auf Duftstoffmix (Urk. 8/14/8). Diese Diagnose wurde sowohl von Dr. med. E., Facharzt für Anästhesiologie, Regionaler ärztlicher Dienst (RAD), in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2009 (Urk. 8/27/5) als auch von Dr. med. F., Fachärztin für Arbeitsmedizin/Umweltmedizin, SUVA, in ihrer Stellungnahme vom 25. März 2009 (Urk. 8/35) übernommen und ist unbestritten (Urk. 1, Urk. 2). Betreffend Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf als Fugenspezialist ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass Dr. D. in seinem Bericht vom 19. November 2008 an die SUVA dem Beschwerdeführer noch eine 50%ige Arbeitsfähigkeit attestierte (Urk. 8/33). Allerdings ist mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen, dass in Übereinstimmung mit der von der SUVA am 1. Dezember 2008 erlassenen Nichteignungsverfügung für Ausfugarbeiten (Urk. 8/18) sowie den Beurteilungen von Dr. D. in den Berichten vom 13. März und 14. August 2009 (Urk. 8/34, Urk. 8/46) und von Dr. F. im Bericht vom

Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischlicherweise nicht mehr nachgefragt wird, und dass dem Beschwerdeführer deren Verwertung auch gestattet auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 537/03 vom 16. Dezember 2003 Erw. 3.2.2, mit Hinweisen), auf den Zeitpunkt der Rentenverfägung vom 22. Juni 2009 abzustellen (Urk. 2). Der Beschwerdeführer war damals knapp 60 Jahre alt und hatte damit, auch mit Blick auf seine übrigen persönlichen und beruflichen Voraussetzungen und die bevorstehende Aktivitätsdauer von immerhin noch 5 Jahren, die kritische Altersgrenze (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen W. vom 4. April 2002, I 401/01, Erw. 4c, und in Sachen S. vom 10. März 2003, U 617/02, Erw. 3.3) für die Annahme vollständiger Erwerbsunfähigkeit mangels wirtschaftlicher Verwertbarkeit des verbleibenden Leistungsvermögens noch nicht erreicht (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 27. Mai 2009, 9C_799/2008, Erw. 3.3, mit Hinweisen). Mithin ist ihm ein Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand noch zumutbar.

3.2.3 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die dem Beschwerdeführer verbleibende Restarbeitsfähigkeit von 100 % auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nachgefragt wird und ihm deren Verwertung auch gestattet auf die Selbsteingliederungspflicht zugemutet werden kann.

E. 4

4.1 Die IV-Stelle ging in ihrer Verfägung vom 22. Juni 2009 von einem Valideneinkommen von Fr. 62'400.-- für das Jahr 2008 aus. Anschliessend ermittelte sie unter Hinweis auf die Erhebungen des Bundesamtes für Statistik einen Lohn von Fr. 61'106.30 für Hilfsarbeiten für das Jahr 2008 (Urk. 2 S. 2). Nach Abzug von 15 % wegen aufgrund fortgeschrittenen Alters erschwelter Umstellungsfähigkeit und langjähriger Betriebszugehörigkeit errechnete sie ein Invalideneinkommen von Fr. 51'940.-- bzw. einen Invaliditätsgrad von 17 % (Urk. 2 S. 2).

4.2

4.2.1 Obwohl für die Ermittlung des Valideneinkommens grundsätzlich entscheidend ist, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns tatsächlich verdient hätte (Urteil des Bundesgerichts in Sachen E. vom 14. Februar 2007, I 457/06, Erw. 4.1, mit Hinweisen), und sich daher der Einkommensvergleich auf das Jahr 2009 und nicht 2008 beziehen müsste, ist das Vorgehen der IV-Stelle nicht zu beanstanden, verläuft doch die Nominalloohnerhöhung beim Validen- wie beim Invalideneinkommen parallel. Da das Valideneinkommen grundsätzlich anhand des letzten vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielten Verdienstes zu bestimmen ist, ging die IV-Stelle zu Recht von einem Valideneinkommen von Fr. 62'400.-- für das Jahr 2008 aus (vgl. Arbeitgeberbericht vom 2. September 2008, Urk. 8/12/3).

4.2.2 Mangels eines tatsächlich erzielten Invalideneinkommens sind die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen LSE heranzuziehen (BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1; BGE 126 V 76 f. Erw. 3b/aa und bb). Gestützt auf die LSE 2006 (S. 25, Tabelle TA1) ist von einem für Männer in einer Tätigkeit gemäss Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im Privaten Sektor durchschnittlichen Bruttomonatslohn von Fr. 4'732.-- auszugehen (Zentralwert unter anteilsmässiger Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und

standardisiert auf 40 Wochenstunden), da dieser Lohn ohne zusätzliche Umschulungen durch den Beschwerdeführer erzielt werden kann. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass den Angaben in der LSE generell Arbeitszeiten von 40 Wochenstunden zugrunde liegen (vgl. LSE 2006 S. 25), welcher Wert etwas tiefer ist als die im Jahre 2008 geltende betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtlich 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2009, S. 98, Tabelle B9.2). Daher ist von einem durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 4'921.30 auszugehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Invalideneinkommen - wie auch das Valideneinkommen - nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung anzupassen sind (vgl. BGE 129 V 224 Erw. 4.3.1) und dabei eine Differenzierung nach Geschlechtern zu erfolgen hat. Daher ist auf den Nominallohnindex für Männer ohne abzustellen (BGE 129 V 410 Erw. 3.1.2). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für Männer ohne von 2014 Punkten im Jahre 2006 auf 2092 Punkte im Jahre 2008 (Die Volkswirtschaft 12-2009, S. 99, Tabelle B10.3) ergibt sich hochgerechnet auf das ganze Jahr ein Betrag von Fr. 61'342.75. Der von der IV-Stelle errechnete Betrag von Fr. 61'106.30 ist weder kalkulatorisch nachvollziehbar noch mit Quellenangaben belegt. Es ist daher von einem Betrag von Fr. 61'342.75 auszugehen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vom Tabellenlohn kann unter bestimmten, von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen ein Abzug vorgenommen werden, wobei dieser für sämtliche in Betracht fallenden Umstände (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität bzw. Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) gesamthaft zu schätzen und unter Einfluss sämtlicher Merkmale auf höchstens 25 % zu beschränken ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen). Der von der IV-Stelle gewählte Abzug von 15 % erscheint im Lichte dieser Rechtsprechung als angemessen (Urk. 2 S. 2). Die Umstellungsschwierigkeiten aufgrund des fortgeschrittenen Alters sowie die langjährige Betriebszugehörigkeit sind damit gebührend berücksichtigt. Im Übrigen resultierte selbst bei einem 25%igen Abzug vom Invalideneinkommen ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 26 %. Somit ergibt sich ein Betrag von Fr. 52'141.35 (Fr. 61'342.75 - 15 %). Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 62'400.-- resultiert bei einer Differenz von Fr. 10'258.65 (Fr. 62'400.-- Ä - Fr. 52'141.35) ein Invaliditätsgrad von 16 % (Fr. 10'258.65 / Fr. 62'400.--). Damit wird der für eine Invalidenrente erforderliche Invaliditätsgrad von 40 % (Art. 28 Abs. 1 IVG) nicht erreicht.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Betreffend die vom Beschwerdeführer beantragten beruflichen Massnahmen ist festzuhalten, dass jede Massnahme, soll ein gesetzlicher Anspruch darauf bestehen, zur Erreichung des von ihr bezweckten Eingliederungszieles geeignet sein muss. Für ungeeigneten Mitteleinsatz hat die IV nicht aufzukommen. Die Geeignetheit bezieht sich einerseits (objektiv) auf die Massnahme, andererseits (subjektiv) auf die Person des Versicherten (Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgericht zum IVG, S. 56). Im Verlaufsprotokoll Eingliederungsberatung vom 20. April 2009 (Urk. 8/25) ist festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich des am 13. März 2009 durchgeführten Erstgesprächs dahingehend geussert hat, sich nicht mehr arbeitsfähig zu fühlen bzw. nicht daran zu glauben, wieder berufstätig sein zu können (Urk. 8/25/2). Damit erscheinen - wie von der IV-Stelle zu Recht bemerkt - berufliche Massnahmen, wie beispielsweise Arbeitsvermittlung, nicht als geeignete Massnahmen zur Eingliederung des Beschwerdeführers, weshalb ein entsprechender Anspruch abzulehnen ist. Der

Beschwerdeführer ist daher auf die von der IV-Stelle in der Verfügung vom 22. Juni 2009 aufgeführte Vorgehensweise zu verweisen (Urk. 2/ S. 2). Somit steht es dem Beschwerdeführer offen, bei der IV-Stelle ein neues Gesuch um Durchführung beruflicher Massnahmen einzureichen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Anspruch auf Umschulung voraussetzt, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 124 V 110 f. Erw. 2a und b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 489 f. Erw. 4.2; AHI 2000 S. 27 Erw. 2b und S. 62 Erw. 1 je mit Hinweisen). Hieran hat sich mit In-Kraft-Treten der 4. IV-Revision und der damit erfolgten Anpassung von Art. 17 IVG sowie Art. 6 Abs. 1 IVV auf den 1. Januar 2004 nichts geändert (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen BSV gegen P. vom 28. Februar 2006, I 826/05, Erw. 4.1 in fine und in Sachen S. vom 16. März 2006, I 159/05, Erw. 3.2.2 mit Hinweisen).

6. Zusammenfassend ist die Beschwerde somit sowohl in Bezug auf die beantragte Invalidenrente als auch in Bezug auf die beruflichen Massnahmen abzuweisen.

7. Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend ist die Kostenpauschale auf Fr. 600.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Safia Sadeg
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.